



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz
Fraktion der SPD
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
27.10.2021

**Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2021
Abrechnung der Kita-Finanzierung (AN 56/21)**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Jugend, Kultur und Soziales

Sehr geehrter Herr Kurth,

Ihre Anfrage (AN 56/21) gibt leider erneut Anlass, grundsätzliche Ausführungen zu Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten der Beantwortung voranzustellen.

Zeichen Ihres Schreibens

Vorbemerkung:

Sprechzeiten

1. Bezugnehmend auf § 29 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder Gemeindevertreter im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für einen befangenen Gemeindevertreter.

Ansprechpartner/-in
Maren Dieckmann

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon

Fax

Nach Satz 3 der vorgenannten Regelung soll das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden.

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

Der Gemeindevertreter ist aufgrund dieser Soll-Vorschrift also regelmäßig verpflichtet, sein Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses zu begründen. Die regelmäßige Begründungspflicht ermöglicht damit erst die nach ihrem Umfang differenzierte Gewährung von Informationsrechten in Abhängigkeit davon, ob diese im Rahmen der Kontrollfunktion oder der sonstigen Aufgabenerfüllung der Gemeindevertretung durch den einzelnen Gemeindevertreter beansprucht werden. Die regelmäßige Begründungspflicht soll zudem zur Vermeidung rechtsmissbräuchlicher, nicht nachvollziehbarer oder nicht einem konkreten Anlass folgenden Verlangen der Gemeindevertreter beitragen. Dadurch soll ein Missbrauch der Kontrollrechte mit der Folge der Behinderung oder Gefährdung einer geordneten Verwaltungstätigkeit verhindert werden (vgl. Muth, Potsdamer Kommentar, § 29 BbgKVerf, Rn. 12).

Neben den Verweigerungsgründen des § 29 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf ergeben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen weitere Begrenzungen des Auskunftsanspruchs. Unzulässig sind deshalb rechtsmissbräuchliche Fragen, Scheinfragen ohne jeglichen realen Hintergrund, aber auch Fragen »ins Blaue hinein«, die allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind. Derartigen Fragen dürfte die Begründungspflicht bereits entgengewirken.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Auskunftsrechtes, dem Gemeindevertreter die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen schnell und zuverlässig zu verschaffen, um die Gemeindeverwaltung effektiv kontrollieren, Unzulänglichkeiten aufdecken, sachbezogene Anträge stellen und Initiativen auslösen sowie auf die Begründung von Maßnahmen drängen zu können, findet das Auskunftsrecht der Gemeindevertreter seine Grenzen im Gebot der Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung.

Die Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung kann insoweit als ein »dringendes öffentliches Interesse« im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf dem Auskunftsverlangen eines Gemeindevertreters entgegenstehen. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Beigeordneten sind demnach ihrer Auskunftspflicht ganz oder teilweise enthoben, wenn sie anderenfalls ihre sonstigen Aufgaben in unververtretbarem Umfang vernachlässigen müssten oder gar ein Zustand der Funktionsunfähigkeit in den betroffenen Bereichen der Gemeindeverwaltung zu besorgen wäre (vgl. *Muth, Potsdamer Kommentar, § 29 BbgKVerf, Rn. 22*).

2. Diese grundsätzlichen Erwägungen vorangestellt, darf ich nunmehr auf die Anfrage wie folgt antworten:

Zweifel bestehen bereits insoweit, als Ihre Anfrage nicht der gesetzlich geforderten Begründung nachkommt, somit eine solche „ins Blaue hinein“, ohne Bezug auf einen konkret benannten Anlass darstellt.

Die angeführte Besorgnis, freie Träger der Kindertagesstätten klagen über Probleme bei der Abrechnung der Kita-Finanzierung, insbesondere über erhebliche Bearbeitungszeiten, gibt keinen konkreten Anlass für den Bedarf eines derart umfangreichen Auskunftsverlangens.

Unzweifelhaft steht der Anfrage in Teilen eine Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf entgegen, da die mit der Anfrage eingeforderten Informationen in höchst unververtretbarem Umfang die Arbeitsfähigkeit meiner Verwaltung in Frage stellen.

Die Bearbeitung dieser Anfrage würde einen Zeitumfang von ca. 60 Stunden des Teams Kita-Finanzierung inklusive der Servicebereichsleitung beanspruchen. Dieser Zeitumfang würde neben der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung im Übrigen für die Abarbeitung und Prüfung der Betriebskostenabrechnungen freier Träger nunmehr fehlen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Vorlage *„Erste Fortschreibung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Kita-Finanzierungsrichtlinie - Vorlage III-008/20)“* detaillierte Kenntnisse über die Finanzierung von Kindertagesstätten vermittelt worden sind. Der Beschluss über die vorgenannte Vorlage ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz am 16.12.2020 getroffen worden.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. **„Wann wurden die Endgültigen Finanzierungsbescheide für die freien Träger – gesondert angegeben pro Einrichtung – erlassen?
Bitte beantworten Sie die Frage jeweils getrennt zu den Haushaltsjahren 2014 bis 2019, ggfls. in einer Excel-Tabelle (bitte nur anonymisiert pro Einrichtung [z.B. Einrichtung 1] ohne Angaben zum Träger, um die Datenschutzbelange der freien Träger zu gewährleisten).“**
2. **„In welcher Höhe weichen die genehmigten Betriebskosten gemäß den Endgültigen Finanzierungsbescheiden von den beantragten und den abgerechneten Betriebskosten in welchen Betriebskostenbereichen pro Einrichtung ab?
Bitte wieder getrennt zu den Haushaltsjahren 2014 bis 2019 und anonymisiert w.o. angeben, z.B.: Einr. 1 – BKB II – beantragte Kosten – abgerechnete Kosten – endgültig beschiedene Kosten.“**

Wie oben bereits dargestellt, würde die Beantwortung der Anfragen die Arbeitsbelastung meiner Verwaltung über Gebühr in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass die bloße Darstellung des Zahlenwerks keine Schlüsse auf die Finanzierbarkeit oder Abrechnungsfähigkeit von Kosten zulässt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. „Für welche Einrichtungen wurden Widersprüche gegen die Endgültigen Finanzierungsbescheide erhoben? Bitte wieder getrennt zu den Haushaltsjahren 2014 bis 2019 und anonymisiert w.o. ggfls. in einer Excel-Tabelle und mit den streitigen Beträgen angeben.“**

Im Jahr 2014 sind 18 Widersprüche gegen die endgültigen Bescheide eingelegt worden, im Jahr 2015 wurden 19 Widersprüche eingelegt, im Jahr 2016 wurden 26 Widersprüche eingelegt, im Jahr 2017 wurden 17 Widersprüche eingelegt, im Jahr 2018 wurden 6 Widersprüche eingelegt, im Jahr 2019 wurden bislang keine Widersprüche gegen endgültige Finanzierungsbescheide eingelegt.

- 4. „Für welche Einrichtungen wurden Widersprüche gegen die Vorläufigen Bescheide für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 eingelegt?
Bitte wieder getrennt zu den Haushaltsjahren 2019 bis 2021, ggfls. in einer Excel-Tabelle (bitte nur anonymisiert pro Einrichtung), und mit den streitigen Beträgen angeben.“**

Im Jahr 2019 sind 16 Widersprüche gegen die vorläufigen Bescheide eingegangen, im Jahr 2020 sind 8 Widersprüche gegen die vorläufigen Bescheide eingegangen, im Jahr 2021 sind 8 Widersprüche gegen die vorläufigen Bescheide eingegangen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. „Für welche Einrichtungen wurden Klagen gegen die Finanzierungsbescheide (vorläufig und/oder endgültig) in der Gestalt der Widerspruchsbescheide erhoben?
Bitte auch hierzu die Details wie oben aufgeführt angeben.“**
- 6. „Gibt es noch offene Abrechnungsverfahren (einschließlich Widerspruchs- und Klageverfahren) aus den Jahren vor 2014? Wenn ja, bitte auch hierzu die Details wie oben aufgeführt angeben.“**

Im Jahr 2014 wurde 1 Klage gegen den endgültigen Bescheid, 2015 wurden 13 Klagen gegen endgültige Bescheide eingereicht. Im Jahr 2016 wurden 1 Klage gegen den vorläufigen Bescheid sowie 3 Klagen gegen endgültige Bescheide eingereicht. 2017 wurden 5 Klagen gegen endgültige Bescheide in Gestalt der Widerspruchsbescheide eingereicht. 2018 wurde 1 Klage gegen einen vorläufigen Bescheid eingereicht, 2019 sind 2 Klagen gegen vorläufige Bescheide eingereicht worden.

Im Haushaltsjahr 2014 ist ein Klageverfahren offen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. „Wird die Stadt Cottbus in den Klageverfahren von einem oder mehreren Rechtsanwälten vertreten. Wenn ja, warum erfolgt die Vertretung nicht durch das Rechtsamt?“**
- 8. „Wenn die Stadt Cottbus in Klageverfahren von einem oder mehreren Rechtsanwälten vertreten wird, mit welchen Kosten ist hier zu rechnen?
Wird nach Stundenaufwand oder nach den gesetzlichen Gebühren des RVG abgerechnet?“**

Die Stadt Cottbus/Chósebus wird in zahlreichen Klageverfahren, die mit der (endgültigen) Finanzierung von Kindertagesstätten in Zusammenhang stehen, von Herrn Dr. Christoph Baum (LOH Rechtsanwälte, Berlin) rechtsanwaltlich vertreten. Herr Dr. Baum hatte die Stadt Cottbus/Chósebus bereits im Zusammenhang mit dem Normenkontrollverfahren (Az. OVG 6 A 9.17) vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vertreten, in welchem es um die Rechtmäßigkeit der Cottbuser Kita-Gebührensatzung vom 25.05.2016 ging. Herr Rechtsanwalt Dr. Baum verfügt über eine profunde Sachkenntnis und ist mit den Einzelheiten der Cottbuser Kita-Finanzierung bestens vertraut.

Die Stadt Cottbus/Chósebus wird auf der Grundlage einer mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Baum abgeschlossenen individuellen Entgeltvereinbarung vertreten.

Zu den Fragen 9 und 10:

- 9. „Wie hoch ist der Stellenumfang der Kita-Finanzierung/Sachbearbeitung in der Verwaltung zur Bearbeitung der Antrags- und Abrechnungsverfahren zu den Betriebskosten freier Träger einschließlich Widerspruchs- und Klageverfahren in 2020 und 2021?“**
- 10. „Ergänzung zu Frage 9: Wurden im Zeitraum 2014-2021 hierzu neue Stellen in der Verwaltung geschaffen, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Anzahl?“**

Für das Jahr 2020 und 2021 stehen im Bereich der Kita-Finanzierung 4,8 VZÄ zur Verfügung. Im Jahr 2019 wurde eine neue Stelle geschaffen.

Holger Kelch
Oberbürgermeister